

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**36. Jahrgang, Nr. 6, 20.02.2015**

**Ordnung zur Feststellung der  
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Masterstudiengang  
Szenografie und Kommunikation/  
Scenographic Design and Communication  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 19. Februar 2015**

**Ordnung zur Feststellung  
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Master-Studiengang  
Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication  
des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 19. Februar 2015**

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), und
- des § 3 der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 18. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 60 vom 22.07.2013), geändert durch Ordnung vom 18. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 5 vom 20.02.2015),

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Auswahl und Feststellungen der ersten Stufe des Verfahrens
- § 5 Feststellungen und Benotungen der zweiten Stufe des Verfahrens
- § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung



### § 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication des Fachbereiches Design setzt gemäß § 3 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

### § 2 Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication des Fachbereiches Design aufnehmen wollen, jährlich einmal in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die bis zum 1. Mai eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der FH Dortmund vorliegen muss.
- (2) Die Bewerbung erfolgt i.d.R. online auf der Webseite der FH Dortmund durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und über das Erststudium.
- (3) Die Bewerbung muss die folgenden Unterlagen beinhalten:
  - a) ein Portfolio mit drei eigenständigen Arbeitsproben (Präsentationen mit Kommentar und Beschreibung) aus Projektkontexten der
    - szenografischen Gestaltung (Kontext Bühne/Theater oder Museum/Ausstellung oder Messe/Event oder Setdesign/Medienproduktion oder Virtuelle Räume) und/oder
    - des objekt-, raum- und architekturbezogenen Design oder
    - des temporären Kommunikationsdesign (Kontext Unternehmenskommunikation/ Kampagnen oder Werbung/Markeninszenierung) oder
    - des temporären Mediendesign (Kontext Performance/Installation, linear und non-linear);oder
  - b) ein Kompendium von wissenschaftlichen Untersuchungen oder akademischen Ergebnissen aus geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die eine Auseinandersetzung mit szenografischen Themata nachweisen.

Die Arbeitsproben des Portfolios bzw. die Untersuchungen und Ergebnisse für das Kompendium sind in einer Liste aufzuführen, die mit einer schriftlichen Erklärung zu versehen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.

- (4) Dreidimensionale Objekte sollen ausschließlich in oder auf Präsentationsmedien (Print oder elektronisch) eingereicht werden. Ansonsten ist die Einreichung der Arbeitsproben auf CD oder DVD möglich. Digitale Datenträger sind allerdings nur dann zulässig, wenn deren Inhalte über diese digitalen Medien auch präsentierbar sind. Web-Seiten sollen offline angeliefert werden. Dynamische Web-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sollen als Videokopie auf DVD eingereicht werden. Für digitale Datenträger sind nur die Formate PDF, JPG, MOV, MP4, FLV, HTML, DVD zugelassen.
- (5) Das Portfolio bzw. das Kompendium wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Für die Abholung setzt der Fachbereich Design eine Frist von einem Monat. Ein nicht abgeholtes Portfolio bzw. Kompendium wird nach Ablauf der gesetzten Frist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

### **§ 3 Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund mindestens eine Kommission gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter für die Gestaltungsmodule und eine Professorin oder ein Professor als Vertreterin oder Vertreter für die wissenschaftlichen Module des Master-Studiengangs an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für die Kommission werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4 Auswahl und Feststellungen der ersten Stufe des Verfahrens**

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios bzw. die nachgewiesenen wissenschaftlichen Untersuchungen oder akademischen Ergebnisse werden nach den Aspekten
  - konzeptionelle Kompetenz,
  - künstlerisch gestalterische Kreativität,
  - designerische Lösungskompetenz und
  - organisatorische und moderative Kompetenz oder wissenschaftlicher Konsistenz bewertet.
- (3) Nach den in Absatz 2 genannten Aspekten formuliert die Kommission eine Beurteilung der ersten Stufe des Verfahrens und entscheidet über die Zulassung zur zweiten Stufe des Verfahrens. Hierfür zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie aufgrund des Ergebnisses der Beurteilung zur Aufnahme des Studiums nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen. Den nicht für die zweite Stufe des Verfahrens zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird das Ausscheiden aus dem Verfahren zeitnah mitgeteilt.
- (4) Die Entscheidung, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber entsprechend Absatz 3 Satz 2 nicht zur zweiten Stufe des Verfahrens zugelassen wird, kann nur einstimmig getroffen werden.

### **§ 5 Feststellungen und Benotungen der zweiten Stufe des Verfahrens**

- (1) In der zweiten Stufe des Verfahrens lädt die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Kolloquium ein, das innerhalb von vier Wochen nach der Zulassung zur zweiten Stufe des Verfahrens stattfindet, um die bisher gewonnen Eindrücke zu überprüfen und zu vertiefen.
- (2) Der Feststellung der Eignung sind die in § 4 Absatz 2 genannte Aspekte
  - konzeptionelle Kompetenz,
  - künstlerisch gestalterische Kreativität,
  - designerische Lösungskompetenz und
  - organisatorische und moderative Kompetenz oder wissenschaftliche Konsistenz zugrunde zu legen.
- (3) Nach den in Absatz 2 genannten Aspekten formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils einer Note, die die Mitglieder der Kommission für die Arbeitsproben bzw. die nachgewiesenen wissenschaftlichen Untersuchungen oder akademischen Ergebnisse nach § 4 Absatz 2 sowie die Beurteilung des Kolloquiums nach Absatz 1 einzeln vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Aus den Einzelnoten gemäß Absatz 3 Satz 2 wird eine Durchschnittsnote, aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 5 Absatz 4 eine Gesamtdurchschnittsnote von 4,0 oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

### **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellungsverfahren, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Feststellungen gemäß § 4 Absatz 3 in der ersten Stufe des Verfahrens bzw. die Einzelnoten der Kommissionsmitglieder sowie die Gesamtdurchschnittsnote nach § 5 Absatz 4 ersichtlich sein müssen.

### **§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch Bekanntgabe der Gesamtdurchschnittsnote begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen.

### **§ 10 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogene Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication oder für einen vergleichbaren Studiengang getroffen wurde, wird von der Fachhochschule für diesen Studiengang auf Antrag zuerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommission gemäß § 3 nach Beurteilung der an der anderen Hochschule vorgelegten Arbeitsproben und nach einem persönlichen Gespräch mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern die künstlerisch-gestalterische Eignung entsprechend der nach § 5 Absatz 3 erforderlichen Benotung feststellt.

### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 4.2.2015 und des Rektorats vom 17.2.2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Prof. Martin Middelhaue